

FINANZBERICHT 2021

BISCHÖFLICHER STUHL



BISTUM EICHSTÄTT

INHALT

Vorwort des Bischöflichen Stuhls	2
Bilanz	3
Gewinn- und Verlustrechnung	
Anhang	4
Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers	9
Impressum	11

Körperschaft des öffentlichen Rechts Eichstätt

Der Bischöfliche Stuhl der Diözese Eichstätt (im Folgenden kurz „Bischöflicher Stuhl“) fördert kirchliche Aufgaben unter besonderer Berücksichtigung der dem Bischof anvertrauten Sorge für Liturgie/Gottesdienste, Apostolat und Caritas, theologische Wissenschaft und Theologenausbildung, Ökumene, kirchliche Kunst und Kultur. Er gewährt dem Bischof eine Dienstwohnung für die Dauer seiner Amtszeit. Zu den Aufgaben des Bischöflichen Stuhls gehört ferner, den Amtssitz des Bischofs instand zu halten, der auch für repräsentative und damit kirchliche Zwecke genutzt wird. Dies ist in der Satzung des Bischöflichen Stuhls festgelegt.

Jahresabschluss 2021

Bischöflicher Stuhl der Diözese Eichstätt

Aktiva		
	31.12.2021 in EUR	31.12.2020 in EUR
A. Anlagevermögen		
I. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	1.035.002,00	1.035.002,00
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.564,00	10.975,00
3. Kunstgegenstände	3.034.318,47	3.034.318,47
	4.080.884,47	4.080.295,47
II. Finanzanlagen		
Wertpapiere des Anlagevermögens	5.117.881,23	5.083.302,48
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sonstige Vermögensgegenstände	186,52	10.035,05
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	112.015,53	119.936,20
C. Rechnungsabgrenzungsposten	204,12	204,13
D. Sondervermögen Dietz-Stiftung	1.127.118,09	1.125.760,69
	10.438.289,96	10.419.534,02

Abb.: 1

Passiva		
	31.12.2021 in EUR	31.12.2020 in EUR
A. Eigenkapital		
I. Kapital des Bischöflichen Stuhls	3.000.000,00	3.000.000,00
II. Rücklagen		
1. zweckgebundene Rücklagen	5.250.000,00	5.250.000,00
2. freie Rücklage	930.664,01	916.015,10
	6.180.664,01	6.166.015,10
III. Bilanzgewinn	73.128,70	65.719,44
B. Rückstellungen		
sonstige Rückstellungen	9.200,00	9.021,00
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber der öffentlichen Hand	0,00	0,00
2. Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	7,79	0,00
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	5.625,84	6.972,62
4. sonstige Verbindlichkeiten	41.488,83	44.988,47
	47.122,46	51.961,09
D. Rechnungsabgrenzungsposten	1.056,70	1.056,70
E. Sonderverpflichtung Dietz-Stiftung	1.127.118,09	1.125.760,69
	10.438.289,96	10.419.534,02

Abb.: 2

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

Abb.: 3

	2021 in EUR	2020 in EUR
1. Erträge		
a) erhaltene Zuschüsse	211.454,79	223.134,73
b) Mieten und Nebenkosten	14.606,60	15.250,40
c) sonstige Erträge	4.567,23	5.276,81
	230.628,62	243.661,94
2. Aufwendungen		
a) Gewährte Zuschüsse	40.860,00	5.000,00
b) Personalaufwendungen	133.035,24	128.545,80
c) Abschreibungen auf Sachanlagen	3.857,61	3.126,38
d) sonstige Aufwendungen	74.218,82	79.925,36
	251.971,67	216.597,54
3. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	45.012,34	28.701,82
4. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
5. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufver- mögens	1.035,60	45.011,42
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,00	0,00
7. Ergebnis der gewöhnlichen Aktivitäten	22.633,69	10.754,80
8. sonstige Steuern	575,52	629,52
9. Jahresüberschuss vor Veränderung der unselbstständigen Stiftung	22.058,17	10.125,28
10. Erträge der unselbstständigen Stiftung	10.300,04	8.484,22
11. Aufwendungen der unselbstständigen Stiftung	892,64	9.890,58
12. Jahresüberschuss nach Veränderung der unselbstständigen Stiftung	31.465,57	8.718,92
13. Einstellung in die zweckgebundenen Rücklagen	0,00	0,00
14. Einstellung in die freie Rücklage	14.648,91	44.000,00
15. Einstellung (+) in die/Minderung (-) der Sonderverpflichtung Dietz-Stiftung	9.407,40	-1.406,36
16. Gewinnvortrag	65.719,44	99.594,16
17. Bilanzgewinn	73.128,70	65.719,44

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZUM JAHRESABSCHLUSS

Kriegerische Auseinandersetzungen, wie aktuell der russische Einmarsch in der Ukraine, aber auch eine erneut verstärkte Ausbreitung des Coronavirus (Covid-19), stellen auch weiterhin eine nicht zu unterschätzende Gefahr dar und können sich unmittelbar auf die Finanzanlagen auswirken. Hierauf kann nur begrenzt durch Anpassungen und Absicherungen im Rahmen der Anlagepolitik reagiert werden.

Der Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts (im Folgenden kurz „Bischöflicher Stuhl“) zum 31. Dezember 2021 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) in der für kleine Kapitalgesellschaften vorgeschriebenen Form (i.S.d. § 267 Abs. 1 HGB) und unter Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt worden.

Die Gliederung der Bilanz entspricht § 266 HGB, die der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht § 275 HGB. Zur Erhöhung der Transparenz wurden nach § 265 Abs. 5 HGB die Gliederungsschemata der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung um kirchenspezifische Positionen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bei der Bewertung wird vom Fortbestand des Bischöflichen Stuhls ausgegangen.

Der Bischöfliche Stuhl hat seinen Sitz in Eichstätt.

2. ANGABEN ZU BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

Das Sachanlagevermögen wird zu fortgeführten Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Die planmäßige Abschreibung erfolgt linear, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Vermögensgegenstands.

Die Bewertung von vor dem 1. Januar 2017 angeschafften Grundstücken und Gebäuden erfolgte zum 1. Januar 2017 aufgrund fehlender historischer Anschaffungs- und Herstellungskosten zum Zeitwert. Grundstückswerte wurden hierzu unter Anwendung des aktuellen Bodenrichtwerts ermittelt. Die beiden Bestandsimmobilien wurden mittels des Ertragswertverfahrens zum 1. Januar 2017 bewertet. Sofern Grundstücke und Gebäude nach dem 1. Januar 2017 erworben werden, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten.

Die Bewertung der (sakralen) Kunstgegenstände erfolgte zum 1. Januar 2017 durch den Fachbereich Kultur und Denkmalpflege des Bischöflichen Ordinariats, durch Heranziehung von Vergleichswerten sowie durch externe Gutachter zum Zeitwert. Sofern Kunstgegenstände nach dem 1. Januar 2017 erworben werden, erfolgt die Bewertung zu Anschaffungskosten. Eine planmäßige Abschreibung wird nicht vorgenommen.

Wertpapiere des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt. Alle erkennbaren Risiken werden berücksichtigt.

Kassenbestände und die Guthaben bei Kreditinstituten werden zu ihren Nominalbeträgen angesetzt.

Abgrenzungsposten werden zur korrekten Ermittlung des Periodenergebnisses gebildet, sofern Zahlungen bereits für Erträge und Aufwendungen für bestimmte Zeiträume nach dem Bilanzstichtag erfolgten.

Das Sondervermögen der unselbstständigen, nicht rechtsfähigen Dietz-Stiftung wird zum Nennwert angesetzt. Die im Sondervermögen gehaltenen Wertpapiere werden bei voraussichtlicher dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Zuschreibungen werden

unter Beachtung des Wertaufholungsgebots bis zu den Anschaffungskosten vorgenommen, sofern der Grund für die außerplanmäßige Wertminderung entfallen ist. Die Sonderverpflichtung wird zu ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags. Sie werden so bemessen, dass sie allen erkennbaren Risiken Rechnung tragen.

Verbindlichkeiten werden zum Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

3. ANGABEN ZUR BILANZ

3.1 Anlagevermögen

Die unter den Wertpapieren des Anlagevermögens ausgewiesenen Vermögensgegenstände betreffen Mischfonds und Immobilienfonds. Die Anlagestrategie verfolgt als oberste Maxime die langfristige Existenzsicherung und den Werterhalt des Vermögens. Vor dem Hintergrund der konkurrierenden Ziele Rendite, Sicherheit und Liquidität wurde im Berichtsjahr unter Beachtung der neuen Anlagerichtlinien, die von der Diözese Eichstätt übernommen wurden, der größte Teil des Vermögens in drei Spezialfonds, welche von externen Fondsmanagern verwaltet werden angelegt. Wertpapiere des Anlagevermögens unterliegen Zinsänderungsrisiken, Preisrisiken, Bonitätsrisiken sowie Währungs- und allgemeinen Marktrisiken. Dies führt dazu, dass die Kurswerte der einzelnen Wertpapiere im Zeitablauf schwanken. Im Berichtsjahr wurden außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von 1 TEUR (VJ 45 TEUR) und Zuschreibungen in Höhe von 14 TEUR (VJ 0 TEUR) vorgenommen.

3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahrs fällig und betreffen im Wesentlichen Forderungen gegenüber der Diözese.

3.3 Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Die Bilanzposition beinhaltet die Kassenbestände und die Guthaben des Bischöflichen Stuhls bei Kreditinstituten.

3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten betreffen Zahlungen, die im Vorfeld geleistet wurden, welche Aufwendungen für wirtschaftliche Zeiträume nach dem Bilanzstichtag betreffen. Im Wesentlichen handelt es sich hierbei um Lizenzgebühren.

3.5 Sondervermögen

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zum Sondervermögen der Dietz-Stiftung.

3.6 Eigenkapital

Das Eigenkapital des Bischöflichen Stuhls unterteilt sich in das Kapital einschließlich des Stammkapitals des Bischöflichen Stuhls (gem. c. 1291 CIC) sowie in unterschiedliche Rücklagen.

Die Gliederung umfasst eine zweckgebundene Rücklage für Bau/Instandhaltung sowie eine zweckgebundene Rücklage für die pastoralen Anliegen des Bischofs und eine freie Rücklage (siehe Abb.: 4). Aus dem Gewinnvortrag werden 15 TEUR der freien Rücklage zugeführt. Der Jahresüberschuss 2021 in Höhe von 22 TEUR wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Rücklagen		Abb.: 4
	31.12.2021 in TEUR	31.12.2020 in TEUR
Rücklage für Bau/Instandhaltung	3.000,00	3.000,00
Rücklage für pastorale Anliegen des Bischofs	2.250,00	2.250,00
Freie Rücklage	916,00	916,00

3.7 Verbindlichkeiten

Alle Verbindlichkeiten sind, wie auch im Vorjahr, innerhalb eines Jahrs fällig.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um Verpflichtungen aus Liefer-, Miet- oder ähnlichen Verträgen.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich im Wesentlichen um Verbindlichkeiten aus Spenden in Höhe von 38 TEUR (VJ 43 TEUR) und Messstipendien in Höhe von 2 TEUR (VJ 0 TEUR), die einer Zweckbindung unterliegen und deren zweckentsprechende Verwendung zum Bilanzstichtag noch nicht erfolgt ist.

3.8 Sonderverpflichtung

Wir verweisen auf unsere nachfolgenden Ausführungen zum Sondervermögen der Dietz-Stiftung.

4. SONDERVERMÖGEN DER DIETZ-STIFTUNG

Die Dietz-Stiftung ist eine unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts in der treuhänderischen Verwaltung des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt. Das Stiftungsvermögen in Höhe von 1.127 TEUR (VJ 1.125 TEUR) ist im zivilrechtlichen Eigentum des Bischöflichen Stuhls und wird als Sondervermögen getrennt von den anderen Vermögensgegenständen bewirtschaftet. Korrespondierend wird auf der Passivseite der Posten Sonderverpflichtung gebildet. Das Stiftungsvermögen enthält im Wesentlichen Wertpapiere des Anlagevermögens.

Die Erträge der Dietz-Stiftung betreffen im Wesentlichen Erträge aus Finanzanlagen in Höhe von 10 TEUR (VJ 8 TEUR). Im Berichtsjahr wurden keine Projekte beschlossen (VJ 8 TEUR). Im Geschäftsjahr waren außerplanmäßigen Abschreibungen auf Wertpapiere des Finanzanlagevermögens auf den niedrigeren beizulegenden Wert zum Stichtag erforderlich in Höhe von 1 TEUR (VJ 2 TEUR).

5. SONSTIGE ANGABEN

5.1 Verwaltung

Gem. § 6 der Satzung des Bischöflichen Stuhls vom 23. Oktober 2017 nimmt der Bischof der Diözese Eichstätt die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls wahr. Der Bischof von Eichstätt kann an einen Dritten, der nicht Mitglied des Vermögensverwaltungsrats ist, schriftlich auf bestimmte oder unbestimmte Zeit die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls delegieren.

Der Bischöfliche Stuhl beschäftigte im Berichtsjahr keine Arbeitnehmer. Die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bischöflichen Stuhls laufen allesamt über die Diözese Eichstätt.

5.2 Organe

DER BISCHOF VON EICHSTÄTT (§ 4 DER SATZUNG DES BISCHÖFLICHEN STUHLS)

Gregor Maria Hanke OSB als gesetzlicher Vertreter

DER VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT (§ 4 DER SATZUNG DES BISCHÖFLICHEN STUHLS)

Gabriele Aurbach, Bankkauffrau

Dr. Werner Richler, Rechtsanwalt

Stefan Wittmann, Dipl. Kaufmann, Steuerberater

Marco Fürsich, Geschäftsführer Kliniken im Naturpark Altmühltal

Florian Müller, Geschäftsführer, Dipl. Kaufmann, Wirtschaftsprüfer

5.3 Ergebnisverwendung

Aus dem Gewinnvortrag wurden 15 TEUR in die freien Rücklagen eingestellt. Unter Berücksichtigung des Jahresüberschuss nach Veränderung der unselbstständigen Stiftung in Höhe von 31 TEUR (VJ 9 TEUR) ergibt sich damit ein Bilanzgewinn von 73 TEUR (VJ 66 TEUR).

Eichstätt, 20. Mai 2022

Bischöflicher Stuhl der Diözese Eichstätt
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Gregor Maria Hanke OSB
Bischof von Eichstätt

An den Bischöflichen Stuhl der Diözese Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Bischöflichen Stuhls der Diözese Eichstätt Körperschaft des öffentlichen Rechts – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Körperschaft zum 31. Dezember 2021 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Körperschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Körperschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Körperschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Körperschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Neu-Ulm, 20. Mai 2022

SGP Schneider Geiwitz GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Bohnert
Wirtschaftsprüfer

Lörcher
Wirtschaftsprüfer



Bischöflicher Stuhl der Diözese Eichstätt
Bischof Gregor Maria Hanke OSB
Pater-Philipp-Jeningen-Platz 5
85072 Eichstätt
Telefon 08421 50-0
E-Mail info@bistum-eichstaett.de
www.bistum-eichstaett.de

In Zusammenarbeit mit der
Stabsstelle Medien und Öffentlichkeitsarbeit
Projektleitung Pia Dyckmans

Konzeption, Gestaltung und Realisierung
Bischöfliches Ordinariat Eichstätt
Stabsstelle Medien und Öffentlichkeitsarbeit

